

85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2008

am 13./14. November 2008 in Hamburg

TOP 8.10

Neugestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich SGB II

(TOP 4.11 der ACK)

Antragsteller: alle Länder

Beschlussvorschlag:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem Entwurf zur Neuorganisation der Durchführung des SGB II vom 23. September 2008 einen Vorschlag vorgelegt hat, der Überlegungen aus den gemeinsamen Vorarbeiten im Vorfeld der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister vom 14. Juli 2008 von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden aufgreift.

Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder besteht zudem ein unauflöslicher innerer Zusammenhang zwischen der Frage der Instrumente zur Eingliederung in Arbeit und der Neuorganisation des SGB II.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Vorstellungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in wichtigen Punkten verändert und ergänzt werden müssen:

1. Der vorgelegte Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht eine Errichtung der Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG) unmittelbar durch Bundesgesetz, die unmittelbare Aufsicht des Bundes über die Trägerversammlung, die Verwendung der IT des Bundes und die Anwendbarkeit verschiedener Bundesgesetze vor. Insofern enthält der Entwurf keine ausreichenden Mitgestaltungsrechte der Länder.

2. Die Eckpunkte des BMAS sehen einen unbeschränkten Weisungsdurchgriff der Einzelträger gegenüber dem ZAG bzgl. des jeweiligen Aufgabenkreises vor. Diese Lösung entspräche dem früheren „Rollenpapier“. In der Folge könnte der Bund, dem die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit zukommt, mittelbar auch in das ZAG hineinregieren.

Nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder soll stattdessen die Grundidee der Rahmenvereinbarung gelten: Die Umsetzungsverantwortung muss beim ZAG, die Gewährleistungsverantwortung bei den Einzelträgern liegen. Operative Entscheidungen müssen dezentral in der Trägerversammlung möglich sein. Denkbar ist es, neben dem erforderlichen bundesrechtlichen Rahmen Schlichtungs- bzw. Einigungsverfahren oder auf Rechtsfragen beschränkte Weisungsdurchgriffe der Einzelträger vorzusehen.

3. Zu dieser Ziffer gab es kein Einvernehmen. Eine Mehrheit hat sich für die folgende Variante 1 entschieden, eine Minderheit für die unten genannte Variante 2:

Variante 1:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Regelung für geboten, die es ermöglicht, die ZAG als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft zu errichten, soweit dies von einzelnen Ländern gewünscht wird.

Variante 2

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Regelung für geboten, die es ermöglicht, die ZAG als juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft zu errichten
Variante 2.

Eine Anstalt nach Bundesrecht müsste gesetzlich festgelegt folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einrichtung der Anstalt als eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit und einheitlichem Personalkörper,
- Ausgestaltung der Entscheidungsrechte in der Trägerversammlung:
Letztentscheidungsrecht der Leistungsträger als ultima ratio oder Schlichtungs- bzw. Einigungsverfahren oder auf allgemeine Rechtsfragen beschränkte Weisungsdurchgriffe der Leistungsträger,
- Gewährleistungsverantwortung bei den Leistungsträgern, die Umsetzungsverantwortung bei den Anstalten,
- Einführung moderner Steuerungsinstrumente wie Zielvereinbarungen und Mindeststandards der Leistungserbringung zwischen Bund und Ländern,
- Sicherung ausreichender Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte der Länder im Rahmen von Kooperationsausschuss und der Monitoringgruppe.

4. Der Vorschlag, neben dem Versicherungszweig der Bundesagentur für Arbeit eine eigenständige Organisationseinheit SGB II zu etablieren, ist vom Ansatz her zu begrüßen. Das gilt im Grundsatz auch für die Idee, auf Landesebene Kooperationsausschüsse zwischen Landesregierungen und den zuständigen Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit einzurichten. Dieser Kooperationsausschuss koordiniert die Arbeitsmarktpolitik auf Landesebene. Dabei sollten die kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme mitwirken. Ein solcher Kooperationsausschuss sollte auf der Ebene jedes Landes eingerichtet werden.

Die auf Bundesebene vorgesehene Monitoringgruppe sollte grundlegende Probleme bei der Umsetzung des SGB II klären und Zielplanung und -erreichung, sowie Controlling abstimmen.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich einig, eine Regelung vorzusehen, die den Fortbestand des bisherigen Optionsmodells gewährleistet.

Der Beschluss der Arbeits- und Sozialminister vom 14. Juli 2008 wird inzwischen unterschiedlich interpretiert im Hinblick auf die Frage, ob die Zahl der Optionskommunen grundgesetzlich oder einfachgesetzlich festgeschrieben werden soll. Eine Mehrheit der Länder wünscht sich eine einfachgesetzliche Möglichkeit zur Ausweitung des Optionsmodells.

Diese Frage muss auf Ebene der Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin geklärt werden.

Es wird allerdings für erforderlich gehalten, dass Korrekturmöglichkeiten für den Fall von Gebietsreformen berücksichtigt werden müssen.

Im Falle von Kreiszusammenschlüssen muss die Ausweitung der Option auf das neue Kreisgebiet möglich sein, soweit sich die Zahl der optierenden Kreise nicht erhöht.

Der Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger künftig auf den Bund zu übertragen, ist nicht akzeptabel. Zur Verbesserung der Kooperation zwischen Bund und Land ist eine Kooperationsstelle einzurichten.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen die Einbeziehung der Instrumentenreform in die Neugestaltung der Organisationsstrukturen im Bereich des SGB II. Da das SGB III mit seiner Ausrichtung auf die Arbeitsförderung andere Ziele verfolgt, sind für das SGB II deutlich flexiblere, ggfs. auch eigene Instrumente nötig, weil Menschen, die viele Jahre nicht mehr im Arbeitsprozess standen und besondere Vermittlungshemmnisse

haben, andere Hilfen brauchen als Menschen, die kurzzeitig arbeitslos sind.

Die vorgesehene Deckelung der freien Förderung mit 2 % des Eingliederungsbudgets und die Begrenzung der Maßnahmedauer auf 24 Monate sind nicht akzeptabel. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für eine Anhebung auf 20 % aus.

Begründung:

Nach wie vor verdienen Frauen in Deutschland im Durchschnitt rund 20 Prozent weniger als Männer. Je nach Beruf liegt der Lohnabstand zwischen 42 Prozent (Luftverkehrsberufe) und 10 Prozent (Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen).

Nachhaltige Veränderungen zeichnen sich nicht ab. So weisen die Daten des Statistischen Bundesamtes aus, dass der Verdienstabstand von Frauen in Bezug auf Männerverdienste (Grundlage: Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer/innen in Deutschland im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe) im Durchschnitt von 21 Prozent im Jahr 2001 nur geringfügig auf 20 Prozent im Jahr 2006 gesunken ist.

Auf der anderen Seite findet der Grundsatz „Gleiches Entgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit“ breiten gesellschaftlichen Konsens. In der Bevölkerung sind über 90 Prozent der Auffassung, dass Frauen und Männer selbstverständlich gleich bezahlt werden sollen, so die im April 2008 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlichte Studie „Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern“. In nahezu allen sozialen Schichten, Alters- und Bildungsgruppen wird die Entgeltungleichheit als gravierende Ungerechtigkeit empfunden.

Der erste bundesweite „Equal Pay Day“ am 15. April 2008 hat zu einer gesellschaftlichen Diskussion auf breiterer Ebene beigetragen. Am Aktionstag gab es u.a. in 25 Städten Veranstaltungen zu mehr Lohngerechtigkeit für Frauen. Um das Thema nachhaltig in der Öffentlichkeit zu verankern und weitere Einstellungsänderungen auf Seiten der Wirtschaft zu bewirken, sollte an diese Aktion angeknüpft und eine Kampagne gestartet werden, die die Ungerechtigkeiten geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede in den Mittelpunkt rückt und Unternehmen u.a. über die öffentliche Präsentation betrieblicher Good Practice-Beispiele für eine chancengerechte Entlohnung motiviert.

Die Bundesregierung könnte hierdurch ein deutliches Signal setzen, dass sie die Verpflichtung Deutschlands, als EU-Mitgliedstaat eine aktive Rolle bei der Durchsetzung von Entgeltgleichheit zu übernehmen, ernst nimmt.